

Aufenthalts- und Sozialrecht und Hochschulzugang für wegen des Krieges aus der Ukraine geflohene Studierende aus Drittstaaten

Lösungsvorschläge, Entwurf Stand 15.04.2022

zusammengestellt von Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de

Hinweise gern an georg.classen@gmx.net

Aufenthaltsrecht Bund

Aufenthalt nach § 24 AufenthG für Drittstaater mit befristetem Studienaufenthalt Ukraine aufgrund der **studienbedingte Bindung an die Ukraine** unabhängig von der Rückkehrmöglichkeit ins Herkunftsland (soweit kriegsbedingt möglich ggf. auch als fortgeführtes Fernstudium in der Ukraine, assoziiert an eine deutsche Hochschule).

Verzicht auf LU-Sicherung für Aufenthalte von Ukraine-Kriegsflüchtlingen nach **§§ 16a, 16b, 16b, 16b** und **17 AufenthG** zu Studienzwecken, Sprachkursen usw. (Regelabweichung nach § 5 Abs. 1 AufenthG). Hinweis: Bei diesen Aufenthalten besteht kein BAföG-Anspruch. Es nützt daher nichts, dass BAföG nach § 2 Abs. 3 AufenthG als LU-Sicherung gilt.

Klarstellung, dass § 19f AufenthG mit "Mitgliedstaat" nur die anderen EU-Staaten meint.

Verlängerung **Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-VO** über den 31.08.22 hinaus.

Anspruch auf **I-Kurs** (§ 44 Abs. 1 AufenthG, bisher nur nachrangig über § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen freier Kursplätze).

Hinweise

Mit § 24 AufenthG ist ein Studium, studienvorbereitende Kurse usw. grds. möglich, vsl. auch BAföG. Ein Studienaufenthalt nach § 16a AufenthG usw. ist somit nur nötig, wenn Aufenthalt nach § 24 AufenthG verwehrt wird oder ausläuft.

Vorrangig ist stet ein möglicher Anspruch auf Aufenthalt nach § 24 über familiäre Zugehörigkeit zu ukrain Staatsbürgern zu prüfen (zB Studierende aus Drittstaaten mit ukrain. Kind oder ukrain. Lebenspartner*in).

Sozialrecht Bund

Anspruch nach SGB II/XII statt AsylbLG – geklärt ab 1.6.2022

Anspruch auf BAföG, § 24 AufenthG fehlt bisher in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, vsl. geklärt ab 1.6.2022.

BAföG auch für Studienkolleg und für studienvorb. Deutschkurse.

Anspruch mit AT nach § 24 auf Kindergeld (bisher erst nach 15 Monaten Voraufenthalt oder wenn Arbeit gefunden wird, § 62 EStG und § 1 BKGG).

Aufstockung Stipendienprogramme der Studienstiftungen und DAAD usw., Ausweitung auf Studienkolleg und studienvorbereitenden Deutschkurse.

Aufenthaltsrecht Länder

Großzügige Auslegung der Zumutbarkeit der Rückkehr nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörden, insb. wenn Fortsetzung des Studiums oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Berlin oder Brandenburg beabsichtigt und aussichtsreich wäre.

Aufenthaltsrecht für die Dauer des Bewerbungsverfahrens.

Verzicht auf Nachweis LU-Sicherung für Kriegsflüchtlinge bei Aufenthalt zu Studienzwecken, Sprachkurs, Studienbewerbung usw. (Regelausnahme § 5 AufenthG).

Sozialrecht Länder

Leistungen nach AsylbLG, SGB XII bzw. SGB II für die Dauer der Prüfung des Aufenthaltsrechts nach § 24 AufenthG und ggf. des Bewerbungsverfahrens sicherstellen.

Hochschulrecht Länder

Deutliche Aufstockung Kapazität der **Studienkollegs** und der studienvorbereitenden **welcome Programme**, Deutschkurse usw. der Hochschulen

Zusätzliche **Stipendienprogramme** usw. auch für studienvorbereitende welcome Programme, Deutschkurse usw., Aufstockung der Mittel für **Gastwissenschaftler**

Ermöglichung eines zur Aufenthaltserteilung nach § 24 führenden Status als **Zweithörer, Neben Hörer*innen** oder **Gasthörer*innen** parallel zum – ggf soweit kriegsbedingt möglich – im Rahmen eines Fernstudiums weiterbestehenden **Studierendenstatus in der Ukraine**.

Erleichterte Möglichkeit der **Registrierung** des Status als Zweithörer*innen, Neben Hörer*innen oder Gasthörer*innen an deutschen Hochschulen mit Zugang zu Hochschuleinrichtungen, Studierendenausweis, Studien- und Prüfungsleistungen, ohne formalisiertes Zulassungsverfahren mit Bewerbungsfristen, NC und Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Befristete Zulassung zum Fachstudium für bis zu vier Semester, solange noch nicht deutsch C1 erreicht ist (diese Option hat die FU Berlin in ca. 2019 abgeschafft)

In NC-Studiengängen eine zusätzliche oder erhöhte **Drittstaater Vorabquote für Ukraine-Studierende**, ggf als zusätzliche Vergabekriterium neben der Qualifikation/Note oder im Rahmen der Härtefallquote.

Die Rechtslage am Beispiel Berlins

- § 8 Abs. 6 BerlHZG ermöglicht zwar zusätzliche Vergabekriterien für Nicht-EU Ausländer*innen, in der Praxis wird (jedenfalls an der FU Berlin) allein nach Qualifikation = Note entschieden, wofür ein (mir nicht bekannter) Maßstab zur Umrechnung aller Noten weltweit gebildet wird.
- Bisher sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZVO von den Studienplätzen in NC-Studiengängen lediglich **"in der Regel fünf Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind"** für Nicht-EU Ausländer*innen vorgesehen.
- Außerdem gibt in NC-Studiengängen nach BerlHZG und BerlHZVO Sonderquoten von mind. 2 % für Fälle außergewöhnlicher Härte (chronisch Kranke und Behinderte, § 10 Abs. 2 BerlHZG), mind. 3 % für Bewerber*innen für ein Zweitstudium, 5 % minderjährige Bewerber*innen aus Berlin und Brandenburg, mind. 1 % für Olympiakader sowie eine im Gesetz nicht näher definierte Quote für Bewerber*innen mit HZB als beruflich Qualifizierte.
- 95 % der Studienplätze in NC-Studiengängen gehen im Ergebnis an Deutsche und die ihnen zulassungsrechtlich aufgrund europäischen Rechts gleichgestellten EU-Angehörigen. Die Quote erscheint veränderbar ("in der Regel"), ggf. könnte in § 10 BerlHZG aber auch eine eigenständige Quote aufgenommen werden.